



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 18. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Nachruf.

Am 12. d. Mts. starb in Berlin im Alter von 68 Jahren der Königl. Hauptmann a. D.
Rittergutsbesitzer Herr Waldemar von Puttkamer,
Neu-Colziglow

Ritter des Kronen-Ordens III. Klasse und des Roten-Adler-Ordens IV. Klasse.

Der Verstorbene, welcher dem Kreise Rummelsburg fast 50 Jahre durch Grundbesitz angehört hat, ist seit Einführung der Kreisordnung bis zu seinem Tode Mitglied des Kreistages und von 1873 bis 1899 Amtsvorsteher gewesen, auch hat er in mehreren anderen Ehrendämtern für das Wohl seiner Heimatprovinz und des hiesigen Kreises gewirkt. Den Wahlkreis Rummelsburg-Schlawa hat er in verschiedenen Perioden als Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses vertreten. Herr von Puttkamer war stets mit warmem Herzen und uneigennütziger Pflichterfüllung für das Wohl des Kreises tätig, seinen Amtseingesessenen ist er ein treuer Helfer und Berater, seinen Untergebenen ein wohlwollender gütiger Herr gewesen.

Christliche Gesinnung, Königstreue und wahre Vaterlandsliebe machten ihn zu einer in weitesten Kreisen geachteten und geehrten Persönlichkeit und zu einem nachahmenswerten Vorbild für Viele. Sein von wahrer Nächstenliebe erfülltes Herz und die Aufrichtigkeit und Sauerkeit seiner Gesinnung sichern dem Dahingeshiedenen dauernd ein ehrendes Andenken im Kreise.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1903.

Ramens des Kreisaußschusses.
von Welher, Landrat.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 46 ad 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 mit der Anfertigung der Auszüge aus den Geburtsregistern von den in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 geborenen Personen männlichen Geschlechts schleunigst vorzugehen und dieselben den Guts- bezw. Gemeindevorständen der betreffenden Ortschaften zugehen lassen zu wollen.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, in deren Ortschaften Standesbeamte wohnen, werden angewiesen, denselben dies Kreisblatt zur Kenntnis vorzulegen.

Die mit Führung der Rekrutierungsstammrollen beauftragten Ortsbehörden des Kreises haben die Auszüge aus den Geburtsregistern sorgfältig aufzubewahren und sogleich nach Empfang derselben Erkundigungen über den Verbleib bezw. Aufenthaltsort der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig geworden sind.

Das Resultat dieser Recherchen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältnis der in den fraglichen Auszügen enthaltenen oder im Orte domicilirenden Personen vom 17. bis zum 20. Jahre von Einfluß sein können, ist in den Listen der Colonne „Bemerkungen“ zu vermerken.

Die Geburtsregister-Auszüge sind mit den zur Stammrolle gehörenden Papieren (Vosungsscheine, Geburtszeugnisse, Sterbeurkunden) vorzulegen.

Sollten etwa bei einzelnen Ortschaften Geburtslisten bezw. Auszüge aus den Geburtsregistern der Jahrgänge von 1878 bis 1887 fehlen, so sind sofort Duplikate derselben von den betreffenden Standesbeamten zu erbitten und bei der Revision ebenfalls vorzulegen.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die Rekrutierungsstammrollen für die Vorjahre bis einschließlich 1903 hinsichtlich der nachträglich in den einzelnen Ortschaften etwa in Zugang gekommenen männlichen Personen, die eine definitive Entscheidung über ihre Militärverhältnisse noch nicht erhalten haben, zu vervollständigen, wobei ich jedoch bemerke, daß diese Vervollständigung bezw. Nachtragung in der Weise zu geschehen hat, daß dadurch die alphabetische Reihenfolge der eingetragenen Namen nicht unterbrochen wird. Sodann haben die Guts- und Gemeindevorsteher mit der Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen für 1904 vorzugehen und sind in dieselbe alle männlichen Personen aufzunehmen, welche im Laufe des Kalenderjahres 1904 ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden und im Orte geboren sind, resp. sich in demselben aufhalten. Auch solche Personen, welche mit Entlassungs-Urkunden ausgewandert oder bei einem Truppenteil freiwillig eingetreten sind, sind in die Rekrutierungsstammrollen aufzunehmen.

In den Vorjahren ist es verschiedentlich vorgekommen, daß bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen des jüngsten Jahrganges die alphabetische Reihenfolge bei der Eintragung der Namen in die Stammrollen nicht beachtet worden ist, in anderen Fällen sind wieder die Eintragungen alle hinter einander erfolgt, so daß ein Raum zu Nachtragungen nicht mehr vorhanden war, dies ist unstatthaft und mache ich die Guts- und Gemeindevorstände hierauf noch besonders aufmerksam.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist künftig der hauptsächlich oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.) Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.)

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Hiernach ist zunächst bei der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit einzureichenden Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1903 und 1902 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Sollten sich bei einigen Guts- und Gemeindevorständen bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen für 1904 Schwierigkeiten darbieten, so bin ich bereit, die Anfertigung derselben im Revisionsstermin durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine Entschädigung vornehmen zu lassen und haben sich dann die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher die erforderlichen Notizen als:

Name und Vorname der Militärpflichtigen, Tag und Jahr der Geburt und Stand derselben die Namen, den Stand und Wohnort der Eltern derselben, resp. ob diese leben oder verstorben sind, sowie die Religion des aufzunehmenden Militärpflichtigen auf einen besonderen Bogen Papier zu machen und im Termine vorzulegen.

Da die Rekrutirungstammrollen für Gut und Gemeinde getrennt aufgestellt werden müssen, so haben in den Revisionsterminen sowohl die Guts- als auch die Gemeindevorsteher zu erscheinen.

Auch sind mir die Rekrutirungstammrollen geheftet von den Guts- und Gemeindevorstehern vorzulegen.

Indem ich nachstehend noch die einschlagenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 zur allgemeinen Kenntniss bringe, bemerke ich, daß ich die Revisionstermine, zu welchen die einzelnen Guts- und Gemeindevorsteher zu erscheinen haben, später bekannt machen werde.

§ 22. Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder der Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 28⁴).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig

R. v. 6. 5. 1880.

§ 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22²) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungstammrolle (§ 3²) anzumelden. (Meldepflicht)*

R. M. G. § 31.

2. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen,

- a. für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehenden Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

Fabrikarbeiter etc. welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

- b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

R. G. § 17 R. v. 6. 5. 80. Art. 2 § 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

R. v. 6. 5. 80. Art. 2 § 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sich innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise Seitens der Militärpflichtigen solange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. (§ 28⁴).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Boosungsschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§ 29⁶).

* Militärpflichtige welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93²) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle entbunden.

*) Die Geburtszeugnisse sind kostenlos zu erteilen (R. M. G. § 22.)

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihres Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. (§ 47,^a).

10. Verjämung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verjämung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§ 26,^a).

R. M. G. § 33.

§ 46. Führung der Rekrutierungsstammrollen.

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jeden Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummeriert.

3. In die Rekrutierungsstammrolle werden aufgenommen:

- a. die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind,
- b. die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25,¹ u. ⁷);
- c. die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25¹⁰); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 24), werden zwar in die Rekrutierungsstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Die Rekrutierungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen sondern die bezüglichlichen Spalten leer zu lassen.

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderungen und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 25⁹) hat der zur Führung der Rekrutierungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mitteilung zu machen. (§ 47,^a).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutierungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission stattfinden.

§ 57. Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Behr- Brodt- oder Fabrikherren etc. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrollen anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

Mummelsburg, den 15. Dezember 1903.

Der Landrat, i. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Am 20. Oktober d. Jz. ist uns seitens des Königl. Amtsgerichts hier selbst ein nach ärztlichem Gutachten verblödet, unzurechnungsfähiger Mensch, der wegen Verdachts des Bettelns und Landstreichens bei Deutsch-Wartenberg aufgegriffen war, überwiesen worden. Nach dem ärztlichen Gutachten ist der Unbekannte ein junger Mensch von 20—25 Jahren, mit slavischem Gesichtstypus, schlecht genährt, mit Podennarben im Gesicht und broncefarbener Haut und taubstumm. Man kann sich mit ihm weder durch Gesten noch auf schriftlichem Wege verständigen, auch hat er anscheinend nichts gelernt und war wohl auch

in keiner Taubstummenanstalt. Seine geistigen Fähigkeiten sind in Folge seines Hörfehlers und Mangels jeglichen Unterrichts und geeigneter Erziehung so gering, daß er einem Idioten gleich zu erachten ist. Es ist daher nicht möglich, irgend etwas über seine Heimats- und sonstigen Verhältnisse zu ermitteln, doch läßt seine Podenkrankheit darauf schließen, daß er schon einmal in öffentlichen Krankenhäusern gewesen sein muß.

Indem wir noch eine genaue Personalbeschreibung folgen lassen, ersuchen wir, uns alle irgend etwa bekannten Tatsachen, die zur Ermittlung der Herkunft des Unbekannten führen können, alsbald mitzuteilen.

Personalbeschreibung.

Name und Geburtsort: unbekannt. Aufenthaltsort: gegenwärtig im hiesigen städtlichen Arbeits-
hause. Religion: unbekannt. Alter: 20—25 Jahre. Größe: 1,67 Meter, Schultern: schmal und schräg.
Körperumfang: schlank gebaut und mager. Haare: dunkelblond, nicht sehr starker Haarwuchs, Bart: Anflug
zum dunkelblonden Schnurrbart, etwas mehr ist der Teil des unteren Kinnes behaart. Gesicht: oval.
Stirn: flach und niedrig. Augenbrauen: dunkelblond, spärlich. Augen: braun, klein. Nase, Ohren,
Mund: gewöhnlich. Zähne: vollständig und nicht defekt. Kinn: rund, Hände und Füße: mittelgroß.
Gang: schleppend. Körperhaltung: ohne Haltung. Sprache: anscheinend taubstumm. Besondere Kenn-
zeichen: Gesicht, sowie der übrige Körperteil ist stark mit Blatternarben behaftet. Die Haut des Körpers
ist auffallend braun, außer Kopf- und Barthaar fehlt jede Behaarung am Körper. Bekleidung und sonstiges
Eigentum: schwarzer fadenartig geschnittener Rock, Weste von demselben Stoff, graugestreifte Hose, grauer
Hut, ehemals weiß gewesenes Hemd, 2 Paar alte zerrissene Stiefeletten.

Grünberg, den 9. November 1903.

Der Magistrat, gez. Gohl.

In der Ortschaft **Osterfelde** Kreis Neustettin hält sich seit etwa 15 Tagen ein anscheinend
blödsinniger Mann auf. Da er in der Nacht zum Montag den 29. bis 30. November fast erfroren
aufgefunden wurde, ist er vorläufig von dem Gemeinde-Vorsteher in Osterfelde in dem dortigen Gasthause
untergebracht worden. Der Mann ist von kleiner untersehter Natur, hat blaue Augen, dunkles, struppiges
Haar und rötlich dünnen Vollbart. Seine Kleidung besteht aus einem grauen leinenen Anzuge, einer Filz-
mütze, zerrissenen Strümpfen und Holzpantoffeln.

Auf mehrfaches Befragen hat derselbe angegeben, Julius Ries zu heißen und aus Volz zu
kommen. Auch hat er wiederholt von der Schlochau, Schneidemühl und Friedländer Gegend gesprochen.
Ich eruche nun, falls jemand über diesen Mann Auskunft erteilen kann, mich sofort zwecks
weiterer Maßnahmen zu benachrichtigen.

Neustettin, den 10. Dezember 1903.

Der Landrat, i. B. Koelde, Kreis-Sekretär.

Dem Fleischbeschaubezirk Nr. 5 (Bartin) welcher die Amtsbezirke Martin und Gumenz umfaßt,
ist mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die
Ortschaft Wuffeden im Kreise Schlawe zugelegt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Rummelsburg, den 14. Dezember 1903.

Der Landrat, i. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Die Herren **Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises** mache ich auf meine Verfügung
vom 29. Januar d. Js. — l. J. Nr. 398 — betr. die Einreichung der Merkblätter zur Ermittlung der
Fagelwetter, der Hochwasser und Ueberschwemmungsschäden für 1903 **bis zum 31. d. Mts.** aufmerksam.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1903.

Der Landrat, i. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Der Amtsvorsteher, General der Infanterie z. D. von Bettow-Groß-Reetz ist vom heutigen Tage
ab auf 4—5 Tage verreist und wird während dieser Zeit seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, Ritter-
gutsbesitzer von Grünberg-Brigig in Amtsgeschäften vertreten werden.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1903.

Der Landrat, i. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Junge Leute im Alter von 14½ bis 18 Jahren, welche in die Schiffsjungen-Division eintreten
wollen, können sich an jedem Werktage — möglichst 8½ Uhr vormittags — auf dem Bezirkskommando
melden. Die Geburtsurkunde ist mitzubringen.

Bei baldiger Meldung würde die Einstellung voraussichtlich am 1. April 1904 erfolgen.

Königliches Bezirkskommando in Schlawe.

Der Kreistag des Himmelsburger Kreises hat am 25. November 1903 auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1903 betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes folgenden Nachtrag zu den Bestimmungen für die gemeinsame Gemeinde-Kranken-Versicherung der Arbeiter in den ländlichen Ortschaften des Himmelsburger Kreises vom 20. Oktober 1892 beschlossen, welcher vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köslin am 13. Dezember 1903 Pr. VI. Nr. 665. 03 genehmigt worden ist:

zu den Bestimmungen für die gemeinsame Gemeinde-Kranken-Versicherung der Arbeiter
in den ländlichen Ortschaften des Rummelsburger Kreises
vom 20. Oktober 1892.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Theilnahme bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksälligkeit zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Versicherte, welche von der Krankenversicherungskasse die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen gewährt.

Die neuen Bestimmungen treten vom 1. Januar 1904 ab an die Stelle der bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß in Unterstützungsfällen, bei welchen am genannten Tage die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen Anwendung finden, sofern sie für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Rummelsburg, den 18. Dezember 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Redaktion des amtlichen Teils Königliches Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Photographischer Glas-Salon,
Arthur Rogorsch-Danzig.

Am 19. und 20. Dezember

bin ich persönlich zur Anfertigung photographischer
Aufnahmen in Rummelsburg, **Pommerschen**
Hof, anwesend. Um zahlreichen Besuch bittet

Arthur Rogorsch,
Photograph.

Unterhaltungs- und Beschäftigungs-Spiele

in sehr großer Auswahl (ganz neue Spiele)
empfiehlt billig

Otto Hasert.

† Beinschäden, †
Haut-, Harn-, †

Geschlechtsleiden, Salzfluß, Krampfadergeschwüre, sog. Kindsfüße, Flechten, weißer Fluß, Onanie etc., frisch und veraltet, behandelt brieflich unaufällig, ohne Berufshörung. Rückerstattung des Honorars, falls Erfolg ausbleibt. Briefliche Auskunft umsonst. Institut **Sanitas**, Berlin, Jerusalemstraße 66. Ärztliche Leitung.

Bart- und Haarwuchs

wird üppig, Haarausfall verhindert und Schuppen beseitigt, durch das berühmteste Mittel „**Ulin**“ à Dose 1 Mark. Zahlreiche Dankschreiben.

Fabrik **Ernst Uhlmann**,
Dresden, Bettnerstraße 35.

Stollwerck'sche

**Brust-
Bonbons**

seit über 50 Jahren erprobt
zur Linderung von

Husten und Heiserkeit.

Guten Nebenverdienst erhalten
Personen mit ordentl. Handschrift.
Prosp. geg. 10 Bfg. Marke. Ver-
sanddruckerei **Baeschke**, Berlin D.
Kronprinz. 2.

Rheumatismus=

und Gicht-Kranken teilt mient-
geltlich mit, was ihrer lieben
Mutter nach jahrelangen gräß-
lichen Schmerzen sofort Einde-
rung und nach kurzer Zeit voll-
ständige Heilung brachte.

Maria Grünauer
München, Buttermelcherstr. 11/1.

Wie erhält man eine Wirtschafts- Concession?

Begleiter mit Eingaben Ent-
würfen an die Behörden für Alle,
welche sich als Restaurateur u.
etablieren wollen. Unent-
behrliches Nachschlagebuch für jeden
Interessenten. Gegen Einsendung
von M. 1,20 franko durch Stella-
Verlag in Eberswalde oder durch
die Buchhandlung.

Ich offeriere in Ladungen
von 100 und 200 Zentnern

Stroh

in gepreßten Ballen, und
Ia. Häcksel

in anerkannt guter Ware frei
allen Stationen.

Franz Max Leidhold,
Stralsund.

30—40 Waggon gekaufte

Fabrikkartoffeln

kauft und bietet um Angebots
mit Sortenangabe und 12 Pfd.
Muster.

Gustav Dahmer,
Briesen W. Pr. Kartoffelexport.

Landw. Notizkalender

von Menzel & Lengerke u. Trowitsch & Sohn
offeriert

Otto Hasert's Buchhandlung.

Nur 1,50 Mk. pro Quartal

kostet die in Bromberg täglich erscheinende

Ostdeutsche Rundschau

mit der Sonntagsbeilage

Illustriertes Familienblatt

der täglichen Unterhaltungsbeilage

Der Hausfreund

der landwirtschaftl. Beilage

Der Ostmärker,

und Verlosungsliste.

Trotz dieses ungemein billigen Preises bringt die „Ostdeutsche Rundschau“ über alle Vorkommnisse auf dem Gebiete der Politik des brennenden Lebens, Handels u. leicht zugängliche, erschöpfende Darstellungen und giebt die wichtigsten Ereignisse durch tägliche Telegramme ihren Lesern auf dem schnellsten Wege bekannt. Zahlreiche Mitarbeiter in den Provinzen Posen, Westpreußen und den angrenzenden Gebieten berichten umgehend und in sorgfältigster Weise über Vorkommnisse auch in den kleinsten Orten, so daß der ungemein reichhaltige provinzielle Theil der „Ostdeutschen Rundschau“ jedem etwas bietet.

Außer dem täglichen Roman wird den Lesern eine Fülle von Unterhaltungsstoff, Novellen, Räthseln u. in dem „Illustrierten Familienblatt“, dessen Illustrationen besonders die neuesten Zeitereignisse veranschaulichen, und in der täglichen Unterhaltungsbeilage „Der Hausfreund“ geboten.

In der Beilage Der Ostmärker finden besonders die landwirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Ostens eine sachgemäße Behandlung.

Wer ein gebiegenes, schnell orientirendes Tageblatt ohne großen Kostenaufwand haben will, abonniere möglichst schnell bei dem nächsten Postamt oder bei dem Briefträger auf die „Ostdeutsche Rundschau“ (Postzeitungsliste Nr. 5742), da für Nachlieferungen nicht garantirt werden kann.

• Mehr als

15000 Abonnenten

zählte die „Ostdeutsche Rundschau“ laut notarieller Beglaubigung im Dezember 1900. Infolge dieser starken Verbreitung ist Anseraten in der „Ostdeutschen Rundschau“ der beste Erfolg sicher, insbesondere haben landwirtschaftliche Inquirete infolge der starken Verbreitung der „Ostdeutschen Rundschau“ auf dem Lande erfahrungsmäßig den größten Erfolg.